

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 6 (1908-1909)

**Heft:** 6

**Artikel:** Protokoll der IV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz  
[Fortsetzung und Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837770>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Gütli,  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.  
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

6. Jahrgang.

1. März 1909.

Nr. 6.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Protokoll

der

### IV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 30. November 1908, vormittags 10 Uhr,  
im großen Saale des Kaufmännischen Vereinshauses, Sihlstrasse 20, Zürich I,  
einberufen durch die ständige Kommission.

(Schluß.)

Referat des Herrn Armensekretär Keller (Basel) über das  
**Memorial der ständigen Kommission**  
betreffend die Verbesserung der sogenannten auswärtigen Armenpflege:

Ihre ständige Kommission hat mich beauftragt, zur einläßlicheren Begründung und Erläuterung des vorliegenden Memorials über die Verbesserung der interkantonalen, auswärtigen Armenpflege in heutiger Sitzung ein kurzes Referat zu halten.

Ich komme diesem Auftrage nach in der angenehmen und zuversichtlichen Hoffnung, es werde uns gelingen, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die leider nicht immer freundlichen Beziehungen zwischen örtlicher und heimatlicher Armenpflege so gestaltet werden können, wie es im Interesse einer nachhaltigen und erfolgreichen Bekämpfung der vorhandenen Armut und der großen Notstände verlangt werden muß. Auf jeden einzelnen Punkt des Memorials einläßlicher einzutreten, halte ich nicht für notwendig, es sollte klar genug abgefaßt sein; ich beschränke mich darauf, das Vorhandensein der bedauerlichen Mißstände festzustellen, kurz deren Ursachen nachzugehen und auf die Vorschläge zur Anbahnung geordneter Beziehungen einzutreten.

Bei Anlaß der II. Armenpfleger-Konferenz vom 15. Oktober 1906 hat Herr Inspektor Weber in Zürich in seinem Referat über das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege nachgewiesen, wie sehr die Anhandnahme auswärtiger Armenfälle durch eine

freiwillige, örtliche Armenpflege durchaus im Interesse der heimatlichen, resp. bürgerlichen Armenpflege liegt.

Die in diesem Sinne abgefaßte Resolution wurde einstimmig angenommen. Es mag sein, ja ich gebe gerne zu, daß es seither in der einen oder andern Beziehung etwas besser geworden ist; aber die Tätigkeit unserer freiwilligen Armenpflegen begegnet doch noch so vielen Vorurteilen und wird häufig noch so ganz falsch beurteilt, daß wir dringend wünschen, durch eine verständige, friedliche Auseinandersetzung, durch eine gegenseitige, ruhige Aussprache einmal zu erfreulicheren Zuständen zu gelangen und so die Wege zu ebnen, um in späterer Zeit die schwierige und wichtige Aufgabe, der wir alle dienen, womöglich auf eidgenössischem Boden lösen zu können.

Ich bitte Sie, mich in meinen nachfolgenden Ausführungen nicht mißzuverstehen; ich bin keineswegs als Ankläger nach Zürich gekommen, und es liegt mir auch durchaus ferne, nach irgend einer Seite hin Vorwürfe machen zu wollen. Gestatten Sie mir, an einigen wenigen Beispielen unserer Praxis zu zeigen, woran unser gegenseitiger Verkehr krankt.

I. Im Mai dieses Jahres richteten wir an die Armenpflege A das Ansuchen um eine bescheidene, regelmäßige Unterstützung für eine siebenköpfige Familie, deren Ernährer bei einem Taglohn von 4 Fr. — anderer Verdienst lag nicht vor — unmöglich imstande war, ohne Unterstützung auszukommen. Wir hatten zu Anfang Juni noch keine Antwort und mahnten deshalb um beförderliche Erledigung unseres Ansuchens. Als auch im August weder Antwort noch Unterstützung eintraf, erneuerten wir unser Gesuch und machten die genannte Armenpflege darauf aufmerksam, daß der fraglichen Familie nach Abzug der Hausmiete täglich nur Fr. 2. 65 zum Lebensunterhalt und zur Bestreitung anderer nötiger Bedürfnisse verbleibe und daß die Armenpflege Basel bereits Hunderte von Franken für die Familie geopfert habe. Im September endlich traf die Antwort ein, die Armenpflege A habe unser Gesuch abgewiesen, wegen Gesundheit des Familienvaters. (Ich zitiere wörtlich.)

II. Ein Eisenbahnarbeiter verlor durch Unglücksfall seinen rechten Arm. Nachdem er in der Heimatgemeinde die für den Unfall erhaltene Entschädigung in kurzer Zeit fast ganz verbraucht hatte, kam er mit seiner Frau und 3 unerwachsenen Kindern nach Basel in der Annahme, hier passende, leichtere Arbeit zu finden, was ihm in seinem Bürgerort absolut nicht möglich war. Seine Bemühungen hatten Erfolg; er und seine kränkliche Frau, die zu schwerer Arbeit ebenfalls untauglich war, brachten es zusammen mit Vertragen von Zeitungen, Botengängen zc. auf höchstens 3 Fr. Taglohn. Daß damit die Familie in der Stadt hätte auskommen können, wird wohl im Ernste niemand behaupten wollen. Es lag also hier ein dauernder Notstand vor, weshalb unsere Armenpflege, welche die Familie bereits in ihre Unterstützung aufgenommen hatte, an die heimatliche Armenbehörde gelangte und um eine regelmäßige Unterstützung von wenigstens 25 Fr. per Quartal ersuchte. Die Antwort der Armenpflege B lautete ablehnend; es wurde eine Verweigerung der Unterstützung damit motiviert, daß unter der Bürgerschaft sich Familien befänden, die kein größeres Einkommen hätten und ohne öffentliche Hilfe leben könnten. Wir machten in einer zweiten Zuschrift darauf aufmerksam, daß Petent in der Heimatgemeinde und auf dem Lande überhaupt keine lohnende Arbeit erlangen könne und daß die städtischen Verhältnisse, in denen zu leben er gezwungen sei, die verlangte, bescheidene Unterstützung rechtfertigten. Als wir neuerdings ablehnenden Bescheid erhielten, legten wir bei der Armendirektion des betreffenden Kantons Rekurs ein und baten um Schutz unserer Forderung: Dieser wurde uns zuteil, und die Armenpflege B pflichtig erklärt, den geforderten regelmäßigen Beitrag bis auf weiteres zu leisten.

III. Ein Industrie-Arbeiter mit 5 unerwachsenen Kindern beanspruchte seit 3 Jahren die Unterstützungen unserer Armenpflege. Durch die Geburt zweier Kinder erhielt die Haushaltung in dieser Zeit neuen Zuwachs, so daß trotz der Gewährung des gesetzlich zulässigen Maximums seitens unserer Armenpflege die neunköpfige Familie bei einem Taglohn von

5 Fr. unmöglich alle notwendigen Bedürfnisse bestreiten konnte. Wir wandten uns an die Heimatgemeinde C unter genauer Darlegung der Verhältnisse und ersuchten um eine angemessene regelmäßige Unterstützung wenigstens bis zu dem Zeitpunkt, da das älteste Kind der Familie der Schule entlassen werde. Die Antwort lautete: Die Armenpflege C sehe sich nicht veranlaßt, eine Unterstützung zu gewähren, ihre Armentasse sei derart in Anspruch genommen, daß ihre Mittel kaum ausreichen zur Unterstützung von Gebrechlichen, Alten und Kranken. Wenn die Familie in Basel, wo doch so viel reiche Leute seien, die Almosen geben, nicht existieren könne, so solle sie heim ins Armenhaus kommen. — Auch in diesem Falle mußten wir rekurrieren, erhielten aber von der Regierung abschlägigen Bescheid wegen Inkompetenz.

Um die Sache dennoch zu erledigen, beantragten wir beim Polizeidepartement unseres Kantons gestützt auf Art. 45 der Bundesverfassung die Heimtschaffung der Familie, und diese Maßregel hatte den Erfolg, daß die Armenpflege C den geforderten Beitrag endlich garantierte. Die Erledigung dieses Falles beanspruchte 5 Monate Zeit.

IV. Eine Witwe mit drei unerzogenen Kindern wurde seitens unserer Armenpflege und des Landwaisenhauses mit 60 Fr. per Quartal und Naturalien im Winter und von Seite der Heimatgemeinde mit 15 Fr. per Quartal unterstützt. Letztes Frühjahr erkrankte die Frau, mußte sich im Spital einer Operation unterziehen und wurde nachher zur vollständigen Stärkung ihrer Gesundheit noch einige Wochen in unsere Erholungsstation Hofmatt aufgenommen. Die nicht unbeträchtlichen Kosten trug unsere Poliklinik. Während nahezu zwei Monaten mußten die Kinder versorgt werden und kamen in eine Kinderstation des Frauenvereins. Selbstverständlich konnte diese Aufnahme und temporäre Versorgung nicht unentgeltlich erfolgen. Im Hinblick auf die großen Opfer, die unsere verschiedenen Institutionen für die Familie schon gebracht hatten und auf den geringen regelmäßigen Beitrag der Heimatgemeinde D ersuchten wir die dortige Armenpflege um Ersatz wenigstens eines Teils der Verpflegungskosten der Kinder. Die Armenpflege D lehnte unser Ansuchen ab mit der Motivierung, es handle sich um einen vorübergehenden Notstand und hierfür habe die örtliche Armenpflege aufzukommen.

Tatsächlich handelte es sich nicht um einen temporären, sondern um einen vermehrten Notfall, der schon seit Jahren dauernd war.

Und nun zum Schluß noch ein anderes Beispiel. Gegen Ende jedes Quartals ersuchen wir sämtliche Heimatgemeinden, die regelmäßige Beiträge leisten, um deren Einsendung, so auch die Armenpflege E im September dieses Jahres. Als zu Ende der ersten Woche Oktober noch keine Zahlung erfolgt war, ersuchten wir neuerdings um beförderliche Einsendung der noch ausstehenden Summe; acht Tage später erfolgte die zweite Mahnung und endlich Ende Oktober die dritte mit dem Vermerk, falls die Zahlung nicht umgehend erfolgte, müßten wir zu unserem Bedauern zu schärferen Maßnahmen Zuflucht nehmen.

Der Präsident der Armenpflege E schrieb mir hierauf ziemlich sarkastisch, wie ihm scheine, sei in der Armentasse Basel Ebbe, sonst würden wir nicht so ungestüm Geld verlangen. Er habe den Kassier angewiesen, die Beiträge zu bezahlen und wünsche mir für die Zukunft viel Geduld.

Ich habe dem Herrn Präsidenten in demselben Tenor ausführlich auseinandergesetzt, warum wir auf prompte Bezahlung der Quartal-Beiträge dringen müßten, gestand ihm, daß auch mir unter gewissen Umständen der Geduldfaden reiße und wünschte ihm zum Schluß eine bessere Einsicht in den Betrieb einer großen städtischen Armenpflege.

Ich glaube, diese wenigen Beispiele dürften genügen, um in Ihnen allen den Eindruck zu erwecken, daß im Verkehr zwischen freiwilliger und heimatlicher Armenpflege nicht alles ist, wie es sein sollte und daß deshalb eine Besserung in den gegenseitigen Beziehungen durchaus erstrebenswert, ja dringend notwendig ist.

Ich könnte eigentlich hier meine Arbeit schließen, wenn mir nicht daran gelegen wäre, allfällige Vorwürfe und Einwände zum voraus zu widerlegen.

Wenn irgendwo auf einem Gebiete menschlicher Tätigkeit das Sprichwort: „Rasche Hilfe ist doppelte Hilfe“, seine Berechtigung hat, so ist es auf dem weitverzweigten Gebiete der Wohltätigkeit. Vergessen wir nicht, daß unsere Armen oft erst in der höchsten Not an uns gelangen und bis zum letzten Tag immer noch auf einen glücklichen Zufall warten, der sie aus ihrer Bedrängnis herausheben sollte. In den meisten Fällen wird ja die örtliche Armenpflege die erste Not lindern, aber sie kann um so weniger gründlich und rationell helfen, wenn sie nicht wenigstens auf Ersatz eines Teils der Kosten seitens der heimatlichen Armenpflege rechnen darf; in Fällen von Ermision handelt es sich oft um hundert und mehr Franken. Es ist deshalb unumgänglich notwendig, daß die Gesuche in möglichst rascher Zeit erledigt werden.

Ich habe letztes Jahr einer Klientin, für die wir innert einem Vierteljahr 3 Mal in die Heimatgemeinde geschrieben hatten, ein Eisenbahnbillet verabsolgt, damit sie heimgehen und dort ihr Anliegen persönlich vorbringen könne. Als sie beim Armenpflegspräsidenten vorsprach, mußte dieser noch nichts von der ganzen Angelegenheit, unsere drei Briefe lagen noch uneröffnet im Gemeindeprotokoll!

Zugegeben, daß ländliche Armenpflegen während der angestrengtesten Arbeiten in Wiese und Feld nicht jeden Tag ihre Mitglieder zu Beratungen zusammen bringen können; aber innert 3—4 Wochen sollte dies doch möglich sein; auch wäre schon viel gewonnen, wenn der Armenkassier mit etwelchen Kompetenzen ausgerüstet würde, um dringliche Gesuche von sich aus erledigen zu können.

Häufig müssen wir von Seiten heimatlicher Armenbehörden den Vorwurf entgegennehmen, als ob wir, resp. die städtischen Armenpflegen schuld seien am Zug nach der Stadt und am Entzug der ländlichen Arbeitskräfte. Glauben Sie denn wirklich, daß ein gesunder, arbeitsfähiger Mann mit seiner Familie darum in die Stadt komme, um dort den Anspruch auf reichliche Unterstützung erheben zu können? Ich bezweifle dies stark! Wir haben jedes Jahr im Winter viel hundert arbeitslose Familien zu unterstützen und gewiß kein Interesse daran, den Zuzug nach der Stadt zu vermehren. Der Zug nach der Stadt liegt in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen begründet, die Leute kommen hieher, weil ihnen mehr Arbeitsgelegenheit geboten wird und die Arbeit in der Regel besser bezahlt ist. Überdies ist nicht zu vergessen, daß in landwirtschaftlichen Großbetrieben vorzugsweise mit der Maschine gearbeitet wird, aus dem einfachen Grund, weil sie billiger ist, als die menschliche Arbeitskraft. Der Tagelöhner auf dem Lande ist meistens nur Saisonarbeiter und im Winter häufig brotlos.

Es kommen aber in die Stadt nicht nur junge rüstige Arbeitskräfte, sondern sehr oft auch alte, gebrechliche und arbeitsunfähige, 60- und 70jährige, und das erweckt denn doch den Anschein, daß diese mehr nach der Stadt geschoben, statt gezogen worden sind. Sie sehen, wir hätten auch Grund zu schweren Vorwürfen.

Der Heimruf der Familie, womit so häufig heimatliche Armenpflegen auswärtige Gesuche abweisen, ist nicht immer ernst zu nehmen und meistens nur eine verlegene Ausrede, um sich um die verlangte Unterstützung herumzudrücken. Es ist geradezu eine Brutalität, eine Familie deshalb heim zu rufen, weil deren Ernährer trotz fleißiger und angestrenzter Arbeit seine große Kinderschar nicht erhalten kann.

In den seltensten Fällen wird es möglich sein, auf dem Lande für bessere Existenzbedingungen zu sorgen, und nur diese würden den Heimruf rechtfertigen. Wollten übrigens die freiwilligen Armenpflegen auf jeden Heimruf reagieren, so könnte manche Landgemeinde, die oft 5 und mehr unterstützungsbedürftige Familien in der Stadt hat, in eine sehr schlimme Situation geraten; gibt es doch Gemeinden, die alle ihre armen Bürger auswärts haben.

Nicht besser steht es mit der Offerte, man sei bereit, eine Familie ins Armenhaus aufzunehmen; der Aufenthalt im Armenhaus bedeutet oft nichts anderes als moralischen

Untergang. — Ich würde es nicht bedauern, wenn der größte Teil unserer Armenhäuser vom Erdboden verschwinden würde.

Aber wie stehts denn mit dem Hinweis auf stark belastete Armenkassen? Gibt's überhaupt viele andere? Glauben Sie denn, daß in den Kassen unserer freiwilligen Armenpflegen immer Überfluß sei? Halten Sie denn nicht auch dafür, daß ein Gemeinwesen, dessen Budgets mit einem Defizit von Millionen schließt, alle Ursache habe, das zu tun, was heimatliche Armenpflegen ihm gegenüber auch tun, nämlich die eigene Armenkasse auf Kosten der andern zu schonen, nicht weniger dann, wenn es sich nicht um eine gesetzliche, sondern nur um eine moralische Pflicht handelt? Es mögen da und dort die Ausgaben unserer freiwilligen Armenpflegen, namentlich in unseren größeren Städten, als nicht gerade bedeutend angesehen werden. Dem gegenüber möchte ich darauf aufmerksam machen, daß z. B. im baselstädtischen Budget die Allgemeine Poliklinik, welche für sämtliche hier niedergelassene unterstützungsbedürftige Familien die Kosten für Arzt, Apotheker und Spital übernimmt, mit 288,000 Fr. eingestellt ist und daß die Summen, die Zürich, Genf, Basel, Bern und andere jährlich nur für arme Schulkinder ausgeben, das Armenbudget einer größeren Landgemeinde um viele Tausende von Franken übersteigen. Ist es denn so unbillig und ungerecht, wenn wir eine Heimatgemeinde um die Mithilfe in der Unterstützung ihrer hier wohnhaften Bürgerfamilien ersuchen? Oder können Sie es gutheißen, wenn gut situierte Gemeinden aus einzelnen Kantonen jedes Unterstützungsgeſuch abweisen mit der stereotypen Erklärung: Wir senden grundsätzlich keine Unterstützung nach auswärts?

Sie werden mir vielleicht anraten, wir sollten uns in solchen Fällen an die kantonalen Armendepartemente wenden. Ich konstatiere hier mit Genugtuung, daß wir, soweit es die Armenpflege Basel anbetrifft, von verschiedenen Armendirektionen, an die wir rekurrierten, fast ausnahmslos mit unseren Forderungen geschützt wurden; aber es gibt eben Kantone, in denen die Gemeinden in Armensachen autonom sind, und überdies sollte nach meiner Ansicht von dem Mittel eines Rekurses nicht allzuhäufig Gebrauch gemacht werden, da diese Maßregel gewöhnlich Erbitterung erzeugt und nicht besonders geeignet ist, freundlichere Beziehungen zwischen den bezüglichen Instanzen anzubahnen.

Zur Heimſchaffung endlich wird sich eine freiwillige Armenpflege nur in seltenen und besonderen Fällen entschließen können.

Man wirft der freiwilligen Armenpflege etwa vor, sie verwöhne die armen Leute und unterstütze und verlange Unterstützung in Fällen, wo keine Bedürftigkeit vorliege. Dieser Vorwurf entspringt meistens der Unkenntnis von städtischen Verhältnissen. Jede gut organisierte freiwillige Armenpflege wird sich über alle Fälle vorerst gründlich informieren, und wenn sie auch einmal irre geht, was mitunter trotz sorgfältiger Erkundigung passieren kann, so ist der Vorwurf entschieden kein gerechtfertigter. Man soll auch in solchen Fällen nicht verallgemeinern.

Unbegreiflich muß jedem, in praktischer Armenpflege tätigen Beamten erscheinen, daß heimatliche Armenbehörden etwa ein Gesuch abweisen mit dem Hinweis auf reiche, wohlthätige Leute und Pfarrherren der Wohnortsgemeinde der Bedürftigen. Dadurch wird eben der Bettel, der Fluch jeder geordneten Armenpflege, sanktioniert und groß gezogen. Eine solche Kurzſichtigkeit von Seite heimatlicher Armenpflegen sollte man nicht für möglich halten; denn daß der Bettel zum Ruin einer Familie führt, ja ganze Generationen in Pauperismus und moralische Verkommenheit versinken läßt, dürfte nicht zu bestreiten sein, und doch wäre ich im Fall, Ihnen ein Dokument vorzuweisen, einen Bettelbrief, auf welchem eine arme Familie einer benachbarten Landgemeinde mit Gemeindestempel und der Unterschrift des Ammanns und des Gemeinderatschreibers wohlthätigen Familien der Stadt zur Unterstützung empfohlen wird. Dieser Bettelbrief ist dauerhaft auf Leinwand aufgezogen.

Was endlich die Einsendung der regelmäßigen Quartal-Beiträge seitens heimatlicher Armenpflegen anbetrifft, so muß entschieden auf prompte und rechtzeitige Bezahlung gedrungen werden. Es sind arme Leute, die wir unterstützen, und die sind ohnehin bei ihren

Hausherren nicht so gut gehalten wie zahlungsfähige Mieter. Welchen Schikanen, Beschimpfungen und Bedrohungen die Armen häufig ausgesetzt sind, wenn sie ihren Hauszins nicht auf Tag und Datum entrichten können, davon weiß jeder städtische Armensekretär zu berichten. Ueberdies muß die freiwillige Armenpflege einer größeren Stadt, die jährlich mit Hunderttausenden rechnet, auf Ordnung halten. Daß heimatliche Armenpflegen ihre garantierten Beiträge erst 2, 3 und 4 Wochen nach Verfluß eines Quartals einsenden, ist, gelinde gesagt, ein Unfug, den wir mit aller Entschiedenheit bekämpfen müssen.

Ich will nicht auf weitere Unzukömmlichkeiten und Mängel in unserem gegenseitigen Verkehr eintreten; gerne sei zugestanden, daß wir mit einer großen Zahl heimatlicher Armenpflegen in freundlichem gegenseitigem Verkehr stehen und ihre Geschäftsführung als vorzüglich anerkennen müssen.

Sie könnten mir aber vorwerfen, ich hätte mit meinen bisherigen Ausführungen eigentlich nichts Neues vorgebracht; denn Ähnliches und Gleiches, wenn auch in anderer Form, habe Herr Reg.-Rat Wullschleger schon letztes Jahr bei Anlaß der Tagung in Basel gesagt. Ganz richtig! Aber der große Cato hat sein *Ceterum Censeo* im Senat und in den Volksversammlungen zu Rom so oft gesprochen, bis Karthago gefallen war, und so meine ich, sollten wir von den Übelständen in unserem gegenseitigen Verkehr reden, so lange, bis sie nicht mehr vorhanden sind.

Aber es dürfte heute besonders notwendig sein, den Ursachen der leider so unerfreulichen Erscheinungen etwas nachzugehen, und da ist es vor allem ein durchaus ungerechtfertigtes Mißtrauen, das heimatliche Armenbehörden den freiwilligen Armenpflegen leider nur zu oft entgegenbringen. Verdienen denn die letzteren, die oft mit einem ganzen Stab von Beamten und Angestellten und unter Aufbietung bedeutender Summen eine schwere Aufgabe auf sich nehmen, zu der sie gesetzlich niemand verpflichten kann, dieses Mißtrauen? Jeder ruhig denkende Mann wird dies verneinen. Ich kann auch nicht glauben, daß unsere freiwilligen Armenpflegen hierzu je Anlaß gegeben haben.

Was häufig Anlaß zu Reibereien zwischen den fraglichen Instanzen gibt, ist die Unkenntnis in der Beurteilung städtischer Verhältnisse. Ich gebe gerne zu, daß manches Mitglied einer ländlichen Armenpflege ebenso einfach lebt, wie eine um Unterstützung nachsuchende Familie in der Stadt; aber es ist nicht zu vergessen, daß das Leben in der Stadt höhere Ansprüche erzeugt, als das auf dem Lande; daß diese Ansprüche z. B. in industriellen Gegenden höher sind, als in Landwirtschaft treibenden, das ist nun einmal nicht zu ändern, und während eine sechsköpfige Familie mit einem Taglohn von 4 Fr. in jeder Landgemeinde existieren kann, ist ihr dies in Genf, Zürich, Basel, Bern, ja in jedem größeren Industrieort, einfach unmöglich.

Ähnlich steht es mit den Wohnungen der armen Leute. Wenn ein Armenpfleger vom Lande zum Besuch einer armen Familie in die Stadt kommt, und er findet in deren Wohnungen Parquetböden, bunte Tapeten, gemalte Türen, hohe Fenster mit geflickten Vorhängen oder gar ein Kanapee, das in den meisten Fällen als Schlafstelle dient, so findet er im Vergleich mit seiner einfachen bäuerlichen Wohnung, die Leute leben und wohnen fürstlich und haben keine Unterstützung notwendig. Der gute Mann vergißt, daß Luft und Licht, die er auf dem Lande unbeschränkt genießt, auch in der Stadt notwendige Lebensbedingungen sind. Die Wohnungen namentlich in den Außenquartieren unserer Städte sind nun einmal nicht anders, und wir wünschten, daß sie noch größer wären. Wenn wir durch Korrektion enger, winkliger Gassen und durch Schleifen von Luft und Licht entbehrenden Häusergruppen nicht für gesunde Luft sorgten, so müßten die Heimatgemeinden für ihre in den Städten wohnenden Armen nicht weniger Opfer bringen.

Daß auch da und dort in der Beurteilung der Erwerbsverhältnisse einer armen Familie Geiz, Neid und Hartherzigkeit ausschlaggebend sind, sei nur kurz erwähnt.

Ich könnte den Faden weiter spinnen, aber ich meine, auch die Diskussion über das vorliegende Thema sollte zu ihrem Rechte kommen, und so will ich denn zum Schluß in

aller Kürze auf die Vorschläge eintreten, welche geeignet sein könnten, die vorhandenen Übelstände zu beseitigen.

Eine wesentliche Besserung der gerügten Übelstände halte ich für möglich auf dem Boden gegenseitiger Verständigung und Belehrung. Ob jetzt schon die Zeit gekommen ist, mehrere Kantone zu einer vertraglichen Abmachung, zu einem Konkordate zu vereinigen, bezweifle ich. Unsere Hoffnung liegt zum großen Teil bei den Herren Armendirektoren und den Regierungen der verschiedenen Kantone. Wir möchten Sie darum eindringlich ersuchen, uns bei unseren Bestrebungen zur Erzielung besserer, zufriedenstellender Zustände in unserem Armenwesen hülfreiche Hand zu bieten. Wie das geschehen, auf welche Art und Weise hiebei vorgegangen werden soll, wollen wir Ihnen vertrauensvoll überlassen, gestatten uns aber, Ihnen folgende Grundsätze zu wohlwollender Prüfung zu unterbreiten.

1. Wir würden es sehr begrüßen und es als eine wesentliche Besserung und Erleichterung im gegenseitigen Verkehr betrachten, wenn namentlich in größeren verkehrreichen Ortschaften und Industriezentren irgend eine Instanz bezeichnet und geschaffen werden könnte, welche die Vermittlung zwischen den ortsanwesenden bedürftigen Familien oder Einzelpersonen und den heimatlichen Armenbehörden übernehmen würde.

2. Das Recht und die Pflicht dieser Vermittlung durch eine freiwillige Armeninstanz soll seitens der heimatlichen Armenpflege anerkannt werden.

3. Sofern durch genaue, einläßliche Information ein Notstand festgestellt und ein wohlbegründetes Gesuch um Unterstützung an die heimatliche Armeninstanz eingereicht ist, soll die Verweigerung der Mithilfe bei der Unterstützung unzulässig sein. Die Erledigung der Gesuche durch heimatliche Armenbehörden soll mit möglichster Beschleunigung erfolgen.

4. Was die Gewährung einer Unterstützung durch die wohnörtliche resp. freiwillige Armenpflege anbetrifft, soll sie nicht an eine bestimmte Niederlassungsdauer geknüpft werden. Wir haben in Basel in unserem Armengesetz die Bestimmung, die Unterstützung soll erst nach zweijähriger Niederlassung und unter der Voraussetzung der Mitwirkung der heimatlichen Armenpflege erfolgen. In Ausnahmefällen kann die leitende Kommission von dieser Bestimmung Umgang nehmen. In ihren Vorschlägen zur Revision des jetzigen Gesetzes haben unsere Armenbehörden diese Wartefrist gestrichen. Basel wird also der genannten Forderung zustimmen können. Daß die freiwillige Armenpflege namentlich in Fällen dauernder Not, oder wo es sich um alte und arbeitsunfähige Petenten handelt, eine deren Bedürftigkeit angemessene Unterstützung der heimatlichen Armenpflege verlangen kann, scheint uns selbstverständlich zu sein.

5. Der Heimruf der Heimatgemeinde soll nur dann anerkannt werden, wenn letztere in der Lage ist, eine rationelle Hilfe zu leisten und bessere Existenzbedingungen für die Familie zu schaffen.

Wir Vertreter der freiwilligen Armenpflegen haben ein besonderes Interesse daran, daß die heute erwähnten Übelstände im gegenseitigen Verkehr gehoben werden, aber höher als unser Interesse steht uns dasjenige unserer Armen und Bedrängten; denn unter den unerquicklichen Zuständen leiden diese in erster Linie. Mag auch ein Teil unserer Klienten durch Selbstverschulden, durch Arbeitscheu, Trunksucht und Liederlichkeit in Not und Bedrängnis gekommen sein, der weitaus größte Teil leidet schwer infolge unserer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und daran trägt die jetzige Gesellschaftsordnung die Schuld; wir alle sind daran mitschuldig.

Um der Armen und Geplagten, der Darbenden und Notleidenden willen, ersuchen wir Sie, der vorliegenden Eingabe ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken, die darin gemachten Vorschläge einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und sie zum guten Ende zu führen.

\* \* \*

Der Vorsitzende dankt für den lebhaften, herzerfrischenden Vortrag. Das Memorial ist bereits an die kantonalen Regierungen abgegangen, und es steht zu hoffen, daß durch sie die Anordnungen getroffen werden, die darin namhaft gemacht werden. An uns wird

es liegen, daß die Wünsche des Memorials tatsächlich erfüllt werden können. — Eine Diskussion entspinnt sich auch hier nicht.

Es folgt die Berichterstattung des Quästors der ständigen Kommission: Pfarrer Wild, über die Rechnung. Sie weist auf an Einnahmen: Fr. 325.16, an Ausgaben: Fr. 322.67. Fr. 2.49 bleibt als Saldo in der Kasse. Die Herren Dr. Nägeli, Zürich, und Pfarrer Menzel, Basel, haben die Rechnung geprüft und sie richtig gefunden, sie wird auf ihren Antrag genehmigt.

Namens der ständigen Kommission beantragt der Quästor eine bessere und sichere Finanzierung derselben, und zwar in der Weise, daß die Kommission ermächtigt werde, an die kantonalen Regierungen zu gelangen mit dem Gesuche um Stipulation eines angemessenen Jahresbeitrages in Ansehung des Zweckes, den die schweizerischen Armenpflegerkonferenzen verfolgen und der auch den einzelnen Kantonen zugute kommenden Arbeit, die sie leistet. Etwas reichlichere Finanzen sind nötig zur Bestreitung der jeweiligen nicht unbedeutlichen Druckkosten und der Reiseentschädigung für die Mitglieder der Kommission.

Der Antrag wird stillschweigend gutgeheißen, und der Vorsitzende bittet die anwesenden Regierungsvertreter, dem Gesuche seiner Zeit ein freundliches Entgegenkommen zu bereiten.

Herr Dr. Leupold, Adjunkt des eidgenössischen Justizdepartementes in Bern, teilt folgendes mit: Die Eingabe der schweizerischen Armenpflegerkonferenz betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Ausländerunterstützung wurde dem Justiz- und Polizeidepartement zugewiesen, das den Entwurf zu einer Botschaft mit finanzieller Beteiligung des Bundes ausarbeitete. Als aber bei der Budgetberatung die Knappheit der Mittel sich zeigte, fand das Departement nicht den Mut, seinen Entwurf einzubringen. So muß denn auf eine spätere, günstigere Zeit vertröstet werden.

Der Vorsitzende konstatiert, daß beim eidgenössischen Justizdepartement doch Geneigtheit vorhanden sei, den Forderungen der Armenpflegerkonferenz zu entsprechen, und schließt damit um 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr die Tagung.

Der Protokollführer: **A. Wild**, Pfarrer.

## **Memorial der ständigen Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenzen**

an die kantonalen Armendepartemente  
über

### **die Verbesserung der interkantonalen auswärtigen Armenpflege.**

(Fürsorge für außerhalb des Heimatkantons wohnhafte  
unterstützungsbedürftige Schweizerbürger.)

Am 28. April 1908 hat die I. schweizerische Armeindirektoren-Konferenz, die in Olten und in Verbindung mit der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen tagte, der ständigen Kommission den Auftrag erteilt, „die Mißstände im Verkehr zwischen wohnortlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung in einem Memorial den kantonalen Armendepartementen zur Kenntnis zu bringen“ (Armenpfleger, V. Jahrgang Nr. 9 und 10.)

In Erledigung dieses Auftrages beehrt sich nun die ständige Kommission der Schweiz. Armenpfleger-Konferenzen, den kantonalen Armendepartementen, sowie auch dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement, nachstehende Ausführungen vorzulegen mit der Bitte um wohlwollende Prüfung und Anhandnahme der darin enthaltenen Vorschläge zur Verbesserung der interkantonalen auswärtigen Armenpflege in der Schweiz.

#### **A. Feststellung der vorhandenen Mißstände.**

Auf Grund von Erhebungen bei den bedeutenderen Instituten, die sich mit der interkantonalen auswärtigen Armenpflege seit Jahren befassen, haben sich — vom Standpunkte